

Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Präambel zur Umweltnorm.....	3
1. Definitionen	4
2. Rechtliche und sonstige Anforderungen.....	5
3. Pflichten für Lieferanten	7
3.1. Anlässe für eine Lieferantendeklaration	7
4. Verbotene und zu deklarierende Stoffe.....	8
4.1. Gesetzliche Stoffrestriktionen – Relevant für alle Produkte	8
4.1.1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.....	8
4.1.2. Chemikalien-Verbotsverordnung.....	9
4.1.3. Verordnung (EG) Nr. 850/2004.....	9
4.2. Spezifische Stoffrestriktionen – Relevant für bestimmte Produkte	10
4.2.1. Richtlinie 2011/65/EU	10
4.2.2. Richtlinie 2006/66/EG	11
4.2.3. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.....	12
4.2.4. Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012.....	12
4.2.5. EU-Holzhandelsverordnung – (EU) Nr. 995/2010.....	12
4.2.6. Produktsicherheitsgesetz ProdSG	13
4.2.7. Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986	13
4.2.8. Gefahrstoffe	13
4.3 Zusätzliche Informationspflichten für Lieferanten	14
4.3.1 Nanomaterialien	14
4.3.2 Konfliktmineralien (Conflict Minerals)	14
5. Änderungsindex	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geltende Regularien.....	5
Tabelle 2: Nach Anlage 1 ChemVerbotsV geregelte Stoffe.....	9
Tabelle 3: Beschränkte Stoffe gemäß RoHS2.....	10
Tabelle 4: Reglementierte Inhaltsstoffe in Batterien und Akkumulatoren.....	11
Tabelle 5: Reglementierte Inhaltsstoffe in Verpackungen.....	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfPS	Ausschuss für Produktsicherheit
Art.	Artikel
BOMcheck	zentralisierte Datenbank zur Deklaration von Inhaltsstoffen
CAS	Chemical Abstracts Service
Cd	Cadmium
DIN	Deutsches Institut für Normung
DKE	Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
ECHA	European Chemicals Agency, Europäische Chemikalienagentur
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
Gew.-%	Gewichtsprozent
Hg	Quecksilber
kg	Kilogramm
mg	Milligramm
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
Pb	Blei
PBB	Polybromierte Biphenyle
PBDE	Polybromierte Diphenylether
POP	Persistent Organic Pollutants
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RoHS	Restriction of Hazardous Substances
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SVHC	Substances of Very High Concern
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
ZEK	Zentraler Erfahrungsaustauschkreis

Präambel zur Umweltnorm

- Zweck** Die vorliegende Norm dient der Einhaltung gesetzlicher Forderungen sowie Forderungen unserer Kunden.
- Anwendungsbereich** Die Norm gilt für die FESTOOL GmbH und alle verbundenen Unternehmen, nachfolgend FESTOOL genannt. Sie muss bei der Lieferung aller Artikel an FESTOOL berücksichtigt werden.
- Diese Norm ist Bestandteil des Liefervertrages und damit für alle Lieferanten, die Artikel an FESTOOL liefern, bindend. Sie gilt durch die Annahme der Bestellung (Liefervertrag, Bestelltext, Bedarfsvorschau) als angenommen.
- Inhalt** Die Norm umfasst Vorgaben für verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe für alle Artikel, die in Produkten von FESTOOL eingesetzt werden oder von FESTOOL in Verkehr gebracht werden. Die Norm soll eine inhaltliche Hilfestellung für Lieferanten zu gesetzlichen Anforderungen geben.
- Rechtlicher Hinweis** Die Richtlinie stellt keine vollständige Übersicht einzuhaltender Gesetze dar und entbindet den Lieferanten nicht von der eigenverantwortlichen Einhaltung gültiger Rechtsvorschriften.
- Download** Die aktuell gültige Version für Lieferanten befindet sich im Lieferantenportal:
<https://www.festool.de/Lieferanten/pages/lieferanten.aspx>

1. Definitionen

Stoff	Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH Art. 3 Abs. 1).
Zubereitung	Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. REACH Art. 3 Abs. 2).
Homogener Werkstoff	Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Herausschrauben, Brechen, Schneiden, Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20).
SVHC	S ubstances of V ery H igh C oncern = besonders besorgniserregende Stoffe, gelistet in der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA): http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table
Artikel	Unter Artikel versteht diese Norm alles, was an FESTOOL: <ul style="list-style-type: none">• geliefert wird und in einem Produkt verbleibt• als Fertigungshilfsstoff geliefert wird (dies schließt auch die Betriebs- und Hilfsstoffe des Lieferanten mit ein)• als Verpackung zur Weitergabe an externe Kunden weitergegeben wird• zur Verwendung als innerbetrieblich verwendete Betriebsmittel geliefert wird Beispiele für Artikel sind: <ul style="list-style-type: none">• komplette Produkte inklusive Handelsware• Baugruppen• Bauteile• Halbzeuge• Gemische• Stoffe• Werkstoffe• Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel

2. Rechtliche und sonstige Anforderungen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Regularien, die dieser Norm zugrunde liegen.

Tabelle 1: Geltende Regularien

Info	Titel	Erläuterung
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RoHS2	Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
EU-VerpackungsRL	Richtlinie 94/62/EG	Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
Biozidprodukte-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 528/2012	[...] vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.
EU-BatterieRL	Richtlinie 2006/66/EG	Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren, sowie Altbatterien und Altakkumulatoren.
Änderung zur Batterie-RL	Richtlinie 2013/56/EU	Zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG [...] hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind [...].
Konfliktmineralien	Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act	Section 1502: Meldung von eingesetzten Mineralien aus Konfliktgebieten.
ChemVerbotsV	ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die

Umweltnorm

		Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz.
POP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 850/2004	[...] vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/ EWG.
EU-Holzhandelsverordnung	Verordnung (EU) Nr. 995/2010	[...] vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen / importieren.
ProdSG	ProdSG	Produktsicherheitsgesetz zur Umsetzung der hier relevanten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Low Voltage Direktive 2014/35/EU
California Proposition 65	Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986	Verordnung im US-Bundesstaat Kalifornien. Regelt Informationspflicht über Chemikalien in verkauften Produkten oder in ihrer privaten bzw. beruflichen Umgebung vorkommen oder in die Umwelt gelangen.

3. Pflichten für Lieferanten

Jeder Lieferant von Artikeln an FESTOOL ist verpflichtet:

- den jeweils gültigen Stand der gesetzlichen Anforderungen mit allen geltenden Stoffrestriktionen zu kennen und diese einzuhalten
- die vorliegende Norm anzuerkennen
(Dies erfolgt in der Regel im Rahmen des Liefervertrages)
- seine Informationspflichten innerhalb der Lieferkette wahrzunehmen und Vorlieferanten entsprechend mit einzubeziehen
- Abweichungen von dieser Norm an FESTOOL zu melden
- keine verbotenen Inhaltsstoffe in einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Artikel einzusetzen (sollte das Verbot nicht eingehalten werden können, muss die enthaltene Menge des Verbotstoffes unverzüglich an FESTOOL gemeldet werden, damit mit FESTOOL die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann)
- deklarationspflichtige Stoffe in gelieferten Artikeln unter Angabe von Material, Stoffname und Gewichtsprozent an FESTOOL zu melden
- eigens oder vom Vorlieferanten verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe bei Herstellung und Transport mit zu berücksichtigen
- seiner Informationspflicht nach Artikel 33 (1) REACH nachzukommen und FESTOOL unaufgefordert zu informieren, sobald die an FESTOOL gelieferten Artikel/Erzeugnis einen SVHC-Kandidaten über dem Grenzwert enthalten

FESTOOL behält sich im Einzelfall labortechnische Analysen zur Überprüfung der Einhaltung von Stoffverboten vor. Ergebnisse welche einen Verstoß gegen gesetzliche Stoffverbote nachweisen werden unverzüglich reklamiert und führen zu einem Lieferstopp.

3.1. Anlässe für eine Lieferantendeklaration

Eine Deklaration durch den Lieferanten ist erforderlich, sobald einer der im Folgenden genannten Anlässe vorliegt:

- Artikel wird erstmalig bemustert oder geliefert
- Deklarationen waren bislang fehlerhaft
- Stoffe und/oder Prozesse wurden geändert
- Es gelten neue/geänderte Stoffverbote und/oder Stoff-Deklarationspflichten und der gelieferte Artikel ist hiervon betroffen
- FESTOOL stellt eine individuelle Anfrage zur Deklaration

Nach Bekanntwerden des Anlasses muss die Deklaration innerhalb von 14 Kalendertagen durch den Lieferanten an die zuständige Einkaufsabteilung erfolgen.

4. Verbotene und zu deklarierende Stoffe

4.1. Gesetzliche Stoffrestriktionen – Relevant für alle Produkte

4.1.1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die Verordnung gilt für alle Artikel gemäß Definition dieser Norm (vgl. Kapitel 1).

Stoffdeklarationen gemäß Artikel 31 und 33 – SVHC-Kandidatenliste

Alle Stoffe (SVHC = **S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern) der Kandidatenliste sind deklarationspflichtig. Für SVHC in Gemischen und Erzeugnissen gilt die Deklarationspflicht ab Überschreiten der maximal erlaubten Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent. Die Artikel die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, müssen sofort nach Bekanntwerden an FESTOOL deklariert werden. FESTOOL fordert die Angabe von Artikel (Artikelnummer FESTOOL), Stoffname, CAS Nummer und Gewichtsprozent.

Zugang zur aktuellen Kandidatenliste erfolgt über die Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>).

Die Kandidatenliste wird 2-mal im Jahr ergänzt. Der Lieferant ist verpflichtet sich selbstständig über die Aktualisierung der Liste zu informieren.

Eine Auswahl an SVHC, die in Elektro- und Elektronikgeräten sowie Verpackungen enthalten sein könnten, kann über <https://www.bomcheck.net/de/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list> abgerufen werden.

Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Artikel 58 und Anhang XIV

Anhang XIV verbietet generell die Verwendung bestimmter SVHC-Kandidaten. Nach Einreichung und Genehmigung einer Ausnahme bei der ECHA kann jedoch die spezielle Verwendung bestimmter Stoffe zugelassen werden.

Ein Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe des Anhangs XIV ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

Sollten die an FESTOOL gelieferten Artikel einen der in Anhang XIV gelisteten Stoffe enthalten, ist dies unverzüglich an FESTOOL zu melden.

Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 67 und Anhang XVII

Die REACH-VO beschränkt die Verwendung bestimmter Stoffe an sich oder in bestimmten Anwendungen. Alle beschränkten Stoffe sind in Anhang XVII gelistet. Dieser Anhang kann über die Webseite der ECHA unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

Die an FESTOOL gelieferten Artikel müssen die Vorgaben des Anhangs XVII einhalten.

4.1.2. Chemikalien-Verbotsverordnung

Zusätzlich zu Anhang XVII der REACH beschränkt bzw. verbietet die in Deutschland geltende Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) das Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen sowie von bestimmten Erzeugnissen. In Tabelle 2 sind die nach Anlage 1 ChemVerbotsV verbotenen oder beschränkten Stoffe und Gemische aufgeführt.

Tabelle 2: Nach Anlage 1 ChemVerbotsV geregelte Stoffe

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die an FESTOOL gelieferten Artikel müssen die Vorgaben der ChemVerbotsV einhalten.

4.1.3. Verordnung (EG) Nr. 850/2004

Mit der POP-Verordnung setzt die EU die Ergebnisse der Stockholm Konvention zum Verbot und zur Beschränkung von langlebigen organischen Schadstoffen um. Mit dem völkerrechtlich bindenden Übereinkommen wird die Herstellung, Verwendung und der Handel mit 22 gefährlichen Chemikalien verboten oder beschränkt.

Eine Übersicht über die gültige Verordnung der Europäischen Union zu persistente organische Schadstoffe bietet die Webseite:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02004R0850-20160930&from=DE>

Die an FESTOOL gelieferten Artikel müssen den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen.

4.2. Spezifische Stoffrestriktionen – Relevant für bestimmte Produkte

4.2.1. Richtlinie 2011/65/EU

Die Richtlinie 2011/65/EU ist als RoHS2 bekannt. RoHS steht dabei für „**R**estriction **o**f **H**azardous **S**ubstances“. Die RoHS2 und die entsprechenden nationalen Ableitungen gelten für Elektro- und Elektronikgeräte und beschränkt die Verwendung der in Tabelle 3 aufgelisteten Stoffe.

Tabelle 3: Beschränkte Stoffe gemäß RoHS2

Beschränkte Stoffe	Grenzwert [Gew.-%]
Blei und seine Verbindungen	0,10
Cadmium und seine Verbindungen	0,01
Quecksilber und seine Verbindungen	0,10
Chrom VI und Chrom VI-haltige Verbindungen	0,10
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,10
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,10
Erweiterung ab 22.07.2019	Grenzwert [Gew.-%]
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,10
Butylbenzylphthalat (BBP)	0,10
Dibutylphthalat (DBP)	0,10
Diisobutylphthalat (DIBP)	0,10

Die Grenzwerte beziehen sich jeweils auf den homogenen Werkstoff.

Die Richtlinie gilt für alle gelieferten Artikel außer Batterien und Verpackungen (hier gelten 4.2.2 bis 4.2.5 respektive 4.2.2).

Die an FESTOOL gelieferten Artikel müssen den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen. Bestimmte Verwendungszwecke sind von den Stoffbeschränkungen ausgenommen (Anhang III der Richtlinie). Die Ausnahmen sind jedoch befristet und es muss alle 5 Jahre überprüft werden ob sie noch dem Stand der Technik entsprechen. Sobald eine Ausnahme gemäß RoHS2, Anhang III in Anspruch genommen wird, muss diese (mit Nennung der Ausnahme in Bezug auf die betroffenen gelieferten Bauteile/Werkstoffe) FESTOOL mitgeteilt werden. Daher ist es Ziel von FESTOOL auf den Einsatz von Bauteilen/Werkstoffen mit ROHS-Ausnahmen zu verzichten.

Von seinen Lieferanten erwartet FESTOOL, dass alle Maßnahmen zur Sicherstellung der RoHS-Konformität getroffen werden. Hierzu zählt beispielsweise die Erstellung einer technischen Dokumentation.

4.2.2. Richtlinie 2006/66/EG

Alle Batterien und Akkumulatoren müssen den Vorgaben der Richtlinie 2006/66/EG (EU-Batterierichtlinie) entsprechen. Die Richtlinie verbietet das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren, die in Tabelle 4 die aufgeführten Grenzwerte für Cadmium und Quecksilber übersteigen.

Tabelle 4: Reglementierte Inhaltsstoffe in Batterien und Akkumulatoren

Reglementierte Inhaltsstoffe	Grenzwert [Gew.-%]
Cadmium	0,002
Quecksilber	0,0005

Alle Akkumulatoren und Batterien müssen mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet und zusätzlich muss entweder ein schwarzer Balken unter die Mülltonne oder das Herstellungsdatum aufgedruckt sein.

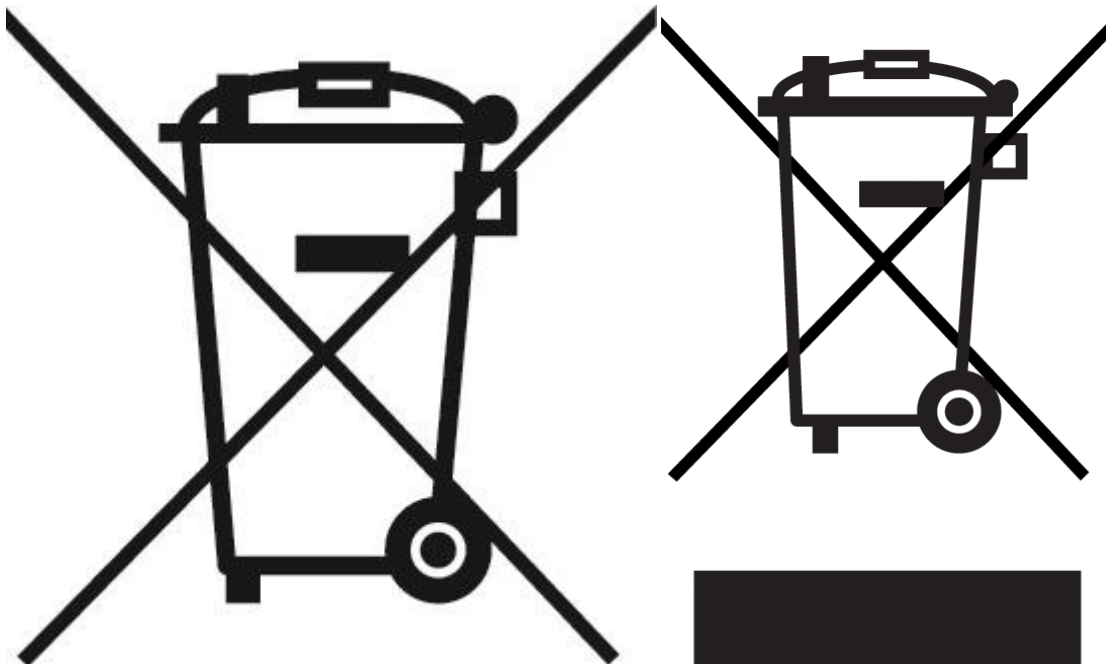


Abbildung: Mülltonne ohne schwarzen Balken
Anhang 3 Elektro G

Abbildung: Mülltonne mit schwarzen Balken
<https://www.elektrogesetz.de/>

4.2.3. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG

Alle Verpackungen, unabhängig vom Material müssen den Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entsprechen. Die Richtlinie begrenzt die Konzentration an Schwermetallen in der Verpackung, wie Tabelle 5 zeigt.

Tabelle 5: Reglementierte Inhaltsstoffe in Verpackungen

Beschränkter Stoff	Grenzwert
Blei	0,01 % kumulativ
Cadmium	
Quecksilber	
Chrom-VI	

4.2.4. Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Am 1. September 2013 ist die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, EU-Verordnung Nr. 528/2012) über die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union einheitlich geregelt und erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant von FESTOOL ist verpflichtet die Vorgaben und Verpflichtungen für

- Biozidprodukte
- Behandelte Waren

vollumfänglich zu erfüllen.

Eine Übersicht über die gültige Verordnung der Europäischen Union bei der Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten bietet die Webseite:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0528&from=DE>

Alle an FESTOOL gelieferten Artikel welche mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Verordnung einhalten und an FESTOOL gemeldet werden.

4.2.5. EU-Holzhandelsverordnung – (EU) Nr. 995/2010

Die Verordnung verbietet das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz und Holzzeugnissen. Den Inverkehrbringern werden dabei besondere Sorgfaltspflichten auferlegt.

Alle an FESTOOL gelieferten Artikel, welche aus Holz, Holzbestandteilen oder Holzwerkstoffen bestehen und gemäß Anhang unter die Verordnung fallen, müssen die Anforderungen der EU-Holzverordnung einhalten. Die betroffenen Hölzer und Holzzeugnisse können anhand ihrer Zolltarifnummer identifiziert werden.

4.2.6. Produktsicherheitsgesetz ProdSG

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) dient der Umsetzung von Europäischen Richtlinien, hier insbesondere der Maschinen-RL 2006/42/EG und der Low Voltage Direktive 2014/35/EU zum Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen von Produkten auf dem deutschen Markt. Sowohl Hersteller, Importeure als auch Händler sind demnach verpflichtet, nur Produkte auf den Markt zu bringen, welche die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllen.

Eine Übersicht über die gültigen Richtlinien der Europäischen Union bei der Bereitstellung von Produkten bietet die Webseite:

http://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking/manufacturers/index_en.htm

Der Hersteller, bzw. Importeur oder Händler eines Produktes erklärt u.a. mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung und der zugehörigen unterzeichneten CE-Konformitätserklärung die Übereinstimmung des Produktes mit allen in der EU für dieses Produkt geltenden harmonisierten Normen

4.2.7. Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986

Die Proposition 65 ([Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986](#)) ist ein 1986 im US-Bundesstaat Kalifornien in Kraft getretenes Gesetz, dass die Sauberkeit des Trinkwassers fördern sollte. Sie betrifft alle Konsumgüter, die in Kalifornien verkauft oder vertrieben werden. Der Staat Kalifornien listet mehr als 900 Chemikalien, die als krebserregend, als Auslöser für Geburtenfehlern oder als reproduktionstoxisch eingestuft werden.

Sofern Unternehmen nicht vom Einhalten der Vorschriften entbunden sind, müssen sie eine "klare und eindeutige Warnung" aussprechen, wenn ihre Produkte Einzelpersonen in den Kontakt mit den gelisteten Chemikalien bringen könnten.

Der Lieferant ist verpflichtet auf Anfrage hin über gelistete Stoffe Auskunft zu geben bzw. die für die gelieferten Artikel notwendigen Warnungen bereitzustellen. FESTOOL kann damit seiner Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen auf Produkten die für den Export nach Kalifornien bestimmt sind Rechnung tragen.

Für Anwender und Interessenten stellt das *Office of Environmental Health Hazard Assessment California Environmental Protection Agency* ein Fragekatalog zur Verfügung:

[Clear-and-Reasonable-warnings-questions-and-answers-for-buisnesses.pdf](#)

4.2.8. Gefahrstoffe

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACh-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes oder Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der FESTOOL auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss unverzüglich FESTOOL, sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Zusätzliche Informationspflichten für Lieferanten

4.3.1 Nanomaterialien

Nanopartikel sind Festkörperpartikel, die typischerweise zwischen 1 und 100 Nanometern groß sind. Ein Nanometer entspricht einem Millionstel Millimeter. Die Umweltauswirkungen von Nanopartikeln sind noch nicht vollständig erforscht.

Der Lieferant ist verpflichtet den Einsatz von Nanomaterialien an FESTOOL zu melden.

4.3.2 Konfliktminerale (Conflict Minerals)

Der Dodd-Frank Act ist ein im Juli 2010 unterzeichnetes US-Gesetz, das an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, den Einsatz von Rohstoffen aus Konfliktregionen anzugeben. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht spätestens zum 31. Mai über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold,

aus denen die folgenden Metalle Zinn, Tantal, Wolfram und Gold- auch 3TG (Tin, Tantalum, Tungsten, Gold) - hergestellt werden:

Hinweis auf weitere Informationen:

<https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

Als Deklarationsmedium wird das Excel-Dokument der

<http://www.responsiblemineralsinitiative.org/>

bevorzugt.

Der Lieferant ist verpflichtet den Einsatz, sowie Hinweise auf einen möglichen Einsatz von Konfliktmineralien in an FESTOOL gelieferten Artikel an FESTOOL zu melden. Dies gilt unabhängig der vorhandenen Konzentrationen, solange die Metalle aus funktionalen Gründen Bestandteil des Artikels sind.

5. Änderungsindex

Version	Datum	Änderung	Erstellt durch
1.0	26.06.2014	Erstversion	FQ-U/ STGL
1.1	10.11.2014	REACH-Ergänzung Anhang XVII / XIV	FQ-U/ STGL
1.2	05.02.2016	Änderung Batterien	FQ-U/ STGL
2.0	15.08.2017	Ergänzung: <ul style="list-style-type: none"> - ChemVerbotsV - EU-POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004 - Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 - EU-Holzverordnung – Verordnung (EU) Nr. 995/2010 - Informationen bei Batterien und Akkumulatoren - EU-Konfliktmineralien-Verordnung (EU) Nr. 2017/821 - 2011/65/EG Stoffliste Ersetzen: <ul style="list-style-type: none"> - PAK: Dokument ZEK 01.4-08 durch Dokument AfPS GS 2014:01 PAK Neustrukturierung der Kapitel 4.1 und 4.2 Layout- und Fehlerkorrekturen	FQ-U/ STGL
2.1	17.09.2018	Aktualisierungen: <ul style="list-style-type: none"> - Weichmacher auf 2011/65/EG - Stoffliste - Nano- und Konfliktmaterialien als zusätzliche Informationspflicht - Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 - Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 - Produktsicherheitsgesetz ProdSG - Einarbeitung von Hilfestellungen in Form von Onlineverknüpfungen 	FQ-U/ MRHS